



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Verteiler:

Straßenverkehrsbehörden - StVO -

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres,
Sport und Integration
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit

Bearbeitet von Herrn Dörbaum

E-Mail peter.doerbaum@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 - 30050/1240

Durchwahl (05 11) 1 20-
7837

Hannover
19.06.2009

**Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen;
Neufassung der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Bezug: RdErle. vom 22.05.2001, 04.05.2004 und 06.09.2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1e und § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vom 04.06.2009 am 10.06.2009 im Bundesanzeiger Nr. 84, Seite 2050 veröffentlicht. Eine Kopie des Bundesanzeigers sowie einen Abdruck der Begründung aus der Bundesratsdrucksache 990/08 sind als Anlage beigefügt.

Dazu gebe ich folgende Hinweise:

1. Parkausweis zur Nutzung von Behindertenparkplätzen

VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e Nummer IX Ziffer 1 Buchst. b - neu -

Der Parkausweis für Behinderte nach dem Modell der Europäischen Gemeinschaften (EU-Parkausweis) ist Voraussetzung für die Nutzung von Behindertenparkplätzen (Nr. IX Ziffer 1 Buchst. b).

Er berechtigt gleichzeitig dazu, die in Abschnitt I Nr. 1 (Randnummern 118 bis 127) der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO genannten sonstigen Parkerleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Der **Personenkreis**, dem ein EU-Parkausweis ausgestellt werden kann, ergibt sich aus der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11, Nummer II Ziffern 1, 2 und 3 Buchstaben a und b (Randnummern 129 bis 135). Der Berechtigtenkreis umfasst jetzt neben den schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden auch Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen ganzer Extremitäten (Arm / Bein)) oder Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen, bei der Hände bzw. Füße unmittelbar an den Schultern bzw. Hüften ansetzen) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

1.1. **Nachweis der Amelie oder Phokomelie**

Da die Art der Behinderung aus dem Schwerbehindertenausweis nicht hervorgeht, ist der Nachweis einer solchen Behinderung durch den Feststellungsbescheid der die Behinderung feststellenden Behörde zu erbringen. Ab sofort wird das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Begriffe Amelie oder Phokomelie in seinen Bescheiden ausdrücklich verwenden, wenn dieses Krankheitsbild festgestellt werden kann.

In bisher erstellten Bescheiden oder evtl. in Bescheiden der Versorgungsämter anderer Bundesländer könnten die entsprechenden Funktionsstörungen jedoch anders benannt worden sein (z.B. „Verlust beider Arme“), so dass daraus nicht eindeutig hervorgeht, ob Amelie oder Phokomelie vorliegt. In diesen Fällen ist zusätzlich zum Feststellungsbescheid eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass es sich um Amelie oder Phokomelie handelt.

1.2. **Sonderregelung für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)**

Randnummer 135 der VwV enthält die Besonderheit, dass bei diesem Personenkreis die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen (Randnummern 119 und 124) nicht gelten. Allein mit dem EU-Parkausweis für Behinderte kann nicht dokumentiert werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Ich bitte daher, diesem Personenkreis den als **Muster** beigefügten Zusatzausweis im Format DIN A 6 auf weißem Karton auszustellen.

1.3. **Der außergewöhnlichen Gehbehinderung vergleichbare Funktionseinschränkungen (Randnummer 130)**

Zum Personenkreis, der schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zählen auch „andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind“. Der Nachweis kann in diesen Fällen durch den Schwerbehindertenausweis geführt werden, da in diesen Fällen immer das Merkzeichen „aG“ eingetragen ist.

2. **Bisherige Parkerleichterungen für andere schwerbehinderte Menschen**

Mit den o. g. Bezugserlassen wurde empfohlen, bestimmten schwerbehinderten Menschen, die die Voraussetzungen für den unter Nr. 1 genannten EU-Parkausweis für Behinderte nicht erfüllen, sonstige Parkerleichterungen zu gewähren und den Geltungsbereich dieser Parkerleichterungen grundsätzlich auf den Bereich der eigenen Straßenverkehrsbehörde zu beschränken. Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

3. **Neue Parkerleichterungen für andere schwerbehinderte Menschen - ohne das Recht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen -**

Die VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO regeln den Personenkreis und den Umfang der Parkerleichterungen bundeseinheitlich neu.

3.1. Personenkreis

Der Personenkreis, dem Parkerleichterungen gewährt werden können, ist in Nummer II Ziffern 1 bis 3 (Randnummern 129 bis 139) der VwV verbindlich festgelegt. Anderen Personen dürfen die Parkerleichterungen nicht gewährt werden.

3.2. Umfang der Parkerleichterungen

Der Umfang der Parkerleichterungen ergibt sich aus Nummer I Ziffer 1 (Randnummern 118 bis 127) der VwV und wird in der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich genannt. Wie bisher ist die Nutzung von Behindertenparkplätzen für diesen Personenkreis ausgeschlossen.

3.3. Geltungsbereich

Abweichend von den bisher in Niedersachsen geltenden Empfehlungen gelten die neuen Parkerleichterungen im gesamten Bundesgebiet (Randnummer 128).

3.4. Ausweis zur Ausnahmegenehmigung

Die Muster der Ausnahmegenehmigung und des Ausweises werden in Kürze im Verkehrsblatt veröffentlicht werden. Die entsprechenden Entwürfe nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen habe ich zu Ihrer Unterrichtung als **Anlagen** beigefügt.

4. **Örtliche und zeitlich beschränkte Parkerleichterungen**

Personen mit vorübergehenden Mobilitätsbeeinträchtigungen von weniger als 6 Monaten können nach § 2 Abs. 1 SGB IX keinen Schwerbehindertenausweis erhalten, so dass ihnen auch keine Parkerleichterung nach den oben genannten Vorschriften erteilt werden kann. Um Personen die medizinische Behandlung zu erleichtern, die

- vor oder nach einer schweren Operation stehen oder
- sich in medizinischer Behandlung befinden und
- vorübergehend in ihrer Mobilität ähnlich beeinträchtigt sind wie der in den VwV genannte Personenkreis,

ermächtige ich die Straßenverkehrsbehörden, abweichend von den Verwaltungsvorschriften in solchen Fällen eine auf höchstens 6 Monate befristete, auf den eigenen Zuständigkeitsbereich beschränkte Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Im Benehmen mit der jeweiligen Verkehrsbehörde ist eine Erweiterung auf angrenzende Zuständigkeitsbereiche möglich. Da für diesen Personenkreis die Versorgungsverwaltung nicht zuständig ist, ist zum Nachweis einer entsprechenden Beeinträchtigung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, das o. g. Muster des Ausweises zu verwenden und den Geltungsbereich „Gilt nur in ...“ neben der Befristung zu vermerken.

5. **Übergangsregelungen**

5.1. **Alte niedersächsische Parkerleichterungen**

Die auf Grundlage der o. g. Bezugserlasse erteilten Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen behalten im Umfang der bisherigen Berechtigungen ihre Gültigkeit bis zum individuell festgesetzten Ablauftermin. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder eine Erweiterung des Geltungsbereichs darf nicht mehr erfolgen.

Personen, die zwar die in den Nrn. 5 bis 6 des aufgehobenen Bezugserlasses vom 04.05.2004 genannten gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen der neuen VwV, kann keine Parkerleichterung mehr gewährt werden.

5.2. **Parkerleichterungen anderer Bundesländern**

Parkerleichterungen anderer Bundesländern, die aufgrund der alten Rechtslage erteilt wurden, werden wie bisher in Niedersachsen nicht anerkannt, da sowohl die Voraussetzungen für deren Erteilung als auch der Umfang der Berechtigungen stark voneinander abweichen.

Ausnahmegenehmigungen / Ausweise aus anderen Bundesländern auf Grundlage der neuen VwV gelten selbstverständlich auch in Niedersachsen.

Im Auftrage



Dörbaum

Muster des Zusatzausweises gem. Nr. 1.2 des Erlasses

Genehmigungsbehörde

(Dienstsiegel)

**Zusatzausweis
zum Parkausweis für Behinderte Nr. _____**

gültig bis _____

Der Inhaber des o. g. Parkausweises ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO) und auf Parkplätzen für Bewohner auch ohne zeitliche Begrenzung zu parken.